

## **Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz): Stopp der Gewalt bei der Reithalle durch Installation einer geeigneten Überwachungsanlage auf der Schützenmatte (inklusive Reithallenareal und der Innenräume der Reithalle)**

Die militanten Gruppen der Aktivisten der Reithalle fühlen sich leider bereits durch die blosse Anwesenheit uniformierter Polizisten auf dem Areal des Vorgeländes provoziert. Es besteht die grosse Gefahr, dass diese Gruppierungen ehemaligen Parkplatz bei der Schützenmatte als weiteren rechtsfreien Raum in Anspruch nehmen wollen. Am vergangen Wochenende wurden mindestens zwei Polizeibeamte tragischerweise schwer verletzt. In einem Fall ist – dem Vernehmen nach – leider sogar mit bleibenden Schäden zu rechnen. Auch in vielen andern Fällen war es nur dem Zufall zu verdanken, dass die Polizeibeamten bei ihrem Einsatz durch die von den Aktivisten zum Einsatz gebrachten gefährlichen Gegenstände und Feuerkörper nicht getötet oder schwer verletzt wurden.

Auch viele andere Personen wurden auf dem Areal der Reithalle und dem Vorplatz schon schwer verletzt. Es müssen deshalb an diesem besonders gefährlichen Ort, die nötigen technischen Überwachungsmassnahmen eingesetzt werden

Die heutigen technischen Hilfsmittel sind dafür geeignet. Es gibt auf dem Markt die entsprechenden vor Zerstörung weitgehendst geschützten Anlagen, die eine zweckmässige und effiziente Überwachung des ganzen Areals inkl. der Innenräume sicherstellen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

Dem Stadtrat eine Vorlage vorzulegen, die eine geeignete effiziente Videoüberwachung für das gesamte Reithallenareal inkl. Schützenmatte und Gebäulichkeiten der Reithalle (inkl. Innenräume) beinhaltet, ebenfalls ist bei der Vorlage ein entsprechender Kredit für die beantragten Massnahmen vorzusehen.

Bern, 13. September 2018

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat*

### **Antwort des Gemeinderats**

Gemäss Artikel 51a und 51b des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 552.1) können Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei zur Verhinderung von Straftaten und zum Schutz öffentlicher Gebäude unter gewissen Bedingungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte (Videoüberwachung) einsetzen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Reitschulareal seit Jahren ein Dauerschwerpunkt punkto gewalttätiger Ausschreitungen darstellt. So kommt es wie letztmals in der Nacht vom 19. Mai 2019 immer wieder zu Tumulten, Ausschreitungen und Auseinandersetzungen zwischen Randalisierenden und der Kantonspolizei auf dem Vorplatz der Reitschule oder auf vorgelagerten Plätzen, wobei im Nachgang jeweils vergeblich versucht wird, das Geschehene objektiv aufzuarbeiten. Oft wird mit privaten Videoaufnahmen versucht, das Verhalten bzw. das Fehlverhalten bei Polizeieinsätzen darzulegen.

Aber auch der Handel mit Betäubungsmitteln im Bereich des Vorplatzes und der Schützenmatte ist seit Jahren ein Dauerthema und trotz erhöhter Polizeipräsenz und gezielten Aktionen gegen die

Drogendelinquenz (z.B. durch Anhaltungen und Durchsuchungen vor Ort) hat sich die Situation diesbezüglich nicht wesentlich verbessert.

Der Perimeter Reitschule/Schützenmatte stellt zweifelsohne ein sehr schwieriger Einsatzort für die Kantonspolizei und andere Blaulichtorganisationen wie die Sanitätspolizei oder die Feuerwehr dar.

Im Lichte dessen und auch in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erscheint eine präventive Videoüberwachung des angesprochenen Perimeters aus Sicherheitsüberlegungen zumindest als prüfenswert. Mit einer solchen Massnahme könnte dem Drogenhandel und den Vermögens- und Gewaltdelikten allenfalls teilweise entgegengewirkt werden. Auch eine allfällige Identifikation der Täterschaft dürfte im Nachgang zu kriminellen Handlungen realistischer sein.

Eine Videoüberwachung wäre aus Sicht des Gemeinderats grundsätzlich auch ein probates Mittel, um die Geschehnisse im Zusammenhang mit Ausschreitungen und Auseinandersetzungen zwischen Randalierenden der Reitschule und Sicherheitskräften nachträglich aufzuarbeiten. So müsste es im Interesse aller sich im Rahmen des Gesetzes bewegenden Beteiligten sein, wenn in Zukunft Vorfälle dieser Art mit Videokameras dokumentiert werden. Auch ein allfälliges Fehlverhalten von Seiten der Einsatzkräfte der Kantonspolizei könnte von den zuständigen Instanzen so besser untersucht und auch festgestellt werden. Demselben Zweck dienen im Übrigen auch die sogenannten Bodycams. Da Bodycam-Einsätze bis dato nicht realisiert werden konnten und wohl auch in näherer Zukunft nicht werden (siehe Antwort des Gemeinderats vom 20. März 2019 zur *Motion Henri-Charles Beuchat (SVP): Einsätze und Intervention im Umfeld der Reitschule nur noch mit Bodycams vom 13. September 2018*), ist eine präventive Videoüberwachung im Sinne der Motionäre eine Massnahme, welche dem Gemeinderat zurzeit als prüfenswert erscheint. Ein weiterer Vorteil ist, dass diese Massnahme unabhängig von den kantonalen Bestrebungen für den Einsatz von Bodycams umgesetzt werden könnte.

Insgesamt und auch mit Blick auf die mehrfach vom Stadtrat geforderte unabhängige Untersuchung von Einsätzen der Kantonspolizei im Perimeter der Reitschule (*Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO vom 13. September 2018: Unabhängige Untersuchung des Polizeieinsatzes vom 01.09.2018/02.09.2018, Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO, AL/GaP/PdA (Seraina Patzen, JA!/Rahel Ruch GB/Nora Krummen, SP/Tabea Rai, AL) vom 14. März 2019: Externe Untersuchung des Polizeieinsatzes vom 1./2. März 2019*) kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Videoüberwachung im Bereich des öffentlich zugänglichen Reitschulareals und der Schützenmatte einen Mehrwert bieten könnte und deshalb zu prüfen ist.

Trotz des grundsätzlichen Verständnisses für die Anliegen der Motionäre hat der Gemeinderat folgende Vorbehalte:

Eine Videoüberwachung stellt stets einen schweren Eingriff in verfassungsmässig geschützte Grundrechte dar und darf nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Angesichts dessen geht die von den Motionären geforderte, flächendeckende Überwachung im Bereich des Perimeters Reitschule/Schützenmatte dem Gemeinderat zu weit. Die Motionäre legen nicht überzeugend dar, weshalb eine Überwachung auf dem gesamten Areal zwingend erforderlich sein soll. Eine derartige Dimensionierung einer Videoüberwachung erscheint daher auch unverhältnismässig. Inwiefern eine Videoüberwachung im Bereich der Reitschule sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht den grösstmöglichen Nutzen entfalten kann und gleichzeitig als Massnahme nicht weitergeht, als unbedingt erforderlich ist, bedarf aus Sicht des Gemeinderats einer umfassenden Abklärung.

Der Gemeinderat weist auch darauf hin, dass eine Videoüberwachung innerhalb der Räumlichkeiten der Reitschule zwecks der Verfolgung möglicher Straftaten – wie sie von den Motionären auch

gefordert wird – nach kantonalem Recht wohl nicht bewilligungsfähig wäre. Gemäss Artikel 51a des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) können Gemeinden der Kantonspolizei zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten lediglich die Videoüberwachung an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beantragen. Eine Videoüberwachung innerhalb von Räumlichkeiten kann eine Gemeinde nur zum Schutz des betroffenen Gebäudes beantragen. Zudem muss es sich dabei um ein öffentliches, allgemein zugängliches und unter dem Hausrecht der Gemeinde stehendes Gebäude handeln. Diese Voraussetzungen treffen auf die Räumlichkeiten der Reitschule vorliegend nicht zu.

Insbesondere auch angesichts dieser Bedenken zur Verhältnismässigkeit der von den Motionären geforderten Videoüberwachung beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion abzulehnen und den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Eine umfassende Prüfung einer verhältnismässigen Videoüberwachung im Bereich Reitschule/Schützenmatte dürften mit Sicherheit auch erhebliche finanzielle Folgen mit sich ziehen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 29. Mai 2019

Der Gemeinderat